

## „Forum Shopping“ – die oft verkannte Bedeutung des Gerichtsstands für den Ausgang der Klage

Auch gute Juristen gehen gerne shoppen! Nur suchen sie dann nach dem Gerichtsstand, der für ihre Mandanten der erfolgversprechendste ist. Denn es kann für den Ausgang eines Prozesses entscheidend sein, ob man in der Schweiz, in Deutschland oder in sonst einem Staat Gerichte anruft. Und es gibt beileibe nicht immer nur einen einzigen Gerichtsstand: Der nicht abdingbare Art. 31 CMR beispielsweise eröffnet den Weg zu den Gerichten unterschiedlicher Staaten. Kommen mehrere Alternativen in Betracht, hat der Kläger die Wahl. Der häufig zu beobachtende automatische Gang zu den heimischen Gerichten kann sich als fataler Fehler erweisen. Dies sei an dem Beispiel der Beseitigung der Haftungsgrenzen bei der CMR geschildert.

Die CMR sieht in Art. 23 Ziff. 3 CMR eine Haftungsbegrenzung auf 8,33 Sonderziehungsrechte je KG Fracht vor. Diese Grenze kommt nach Art. 29 Ziff. 1 CMR in Fortfall, wenn der Frachtführer vorsätzlich oder in einer nach dem Recht am Gerichtsort dem Vorsatz gleichgestellten Form handelt. Und hier fangen die – gewaltigen – Unterschiede an! Während etwa die Schweiz, Österreich, Italien, Frankreich und Spanien in Nuancen jeweils unterschiedlich die grobe Fahrlässigkeit dem Vorsatz gleichstellen, also bei Missachtung elementarer Vorsichts- und Sorgfaltspflichten, orientieren sich andere Staaten (etwa Belgien und die Niederlande sowie seit Inkrafttreten der Transportrechts-Reform 1998 auch Deutschland) an der Regelung in anderen Transportrechtskonventionen (Warschauer Abkommen, CIM, CMNI). Dort wird für die Aufhebung der Haftungsgrenzen neben Vorsatz leichtfertiges Handeln im Bewusstsein des Schadenseintritts verlangt. Eben der Nachweis dieses Bewusstseins ist oftmals schwer zu führen. Während Deutschland noch recht grosszügig ist und aus den äusseren Umständen der Leichtfertigkeit das Vorliegen eines Bewusstseins ableitet, gelingt dieser Nachweis in Belgien und den Niederlanden nur in ganz seltenen Fällen. Selbst das bewusste Verschliessen der Augen vor sich aufdrängenden Gefahrensituationen kann zur Haftungserleichterung führen, wie im Falle der Piloten, die trotz Warnsignalen und blinkenden Warnleuchten seelenruhig weiterflogen, weswegen das Gericht auf ein fehlendes Bewusstsein der Gefahr schloss. Das Flugzeug stürzte dann doch ab, aber die Haftung blieb begrenzt. Ähnlich ist die Sicht in England infolge der Doktrin des „wilful misconduct“. Und der griechische Areopag erlaubt erst gar keine Gleichstellung des Vorsatzes mit anderen Verschuldensformen, so dass in Griechenland ein Fortfall der Haftungsbegrenzung nur bei vorsätzlichem Verhalten in Betracht kommt.

Was folgt daraus? Der Geschädigte sollte sinnvollerweise in der Schweiz, Österreich, Italien, Spanien oder Frankreich klagen. Deutschland ist schon weniger empfehlenswert, die Niederlande oder Belgien sind möglichst zu vermeiden und Griechenland erst recht ...

Solche Gedankengänge sollte ein guter Anwalt anstellen – er sollte ein guter „Shopper“ sein!

Ass. jur. Thorsten Vogl  
Associate